## Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

gemäß §§ 36, 42, 50 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084, 2014 I S. 1738) i.g.F.

## **Gemeinde Bannewitz**

**Sitz der Verwaltung** Possendorf Schulstraße 6 01728 Bannewitz



Telefon: 035206 2 04-0 Telefax: 035206 2 04-35 Mail: rathaus@bannewitz.de

Internet: www.bannewitz.de

| Ant   | ragsteller   |
|---|--|
| Name  | , Vorname  |
| Straße  | e, Hausnr., PLZ, Ort   |
| Telefo  | n (priv.) Telefon (dienstl.) E-Mail  |
| Erlä  | äuterungen   |
| Bund<br>der F<br>Wegz<br>Die Ü<br>Über<br>Verw<br>schri | ennewitz angemeldete Personen haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des lesmeldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei zug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederzuzug neu beantragt werden. Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde Bannewitz. Die Eintragung der mittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter vendung dieses Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine zusätzliche ftliche Bestätigung über die Erfassung der von Ihnen beantragten Übermittlungssperre(nigt nicht.   |
| Hie   | rmit widerspreche ich:   |
|   |  |
|   | der Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein Ehepartner / Ehepartnerin / mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigkeit der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 42 Abs. 3 BMG). Erläuterung: Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in dem selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. |
|   | der Erteilung einer Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG).  Erläuterung: Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im   |

Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten (bestehend aus Vor- und

Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften) übermittelt werden. Für die Zusammensetzung der übermittelten Gruppe ist das Lebensalter ausschlaggebend, wird allerdings nicht mit übermittelt. Dieser

Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

www.bannewitz.de

www.bannewitz.de